

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 17. Dezember

1962

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über das Ausscheiden des Bischofs aus seinem Amt. Vom 15. Nov. 1962 (S. 133). — Ordnung der Bischofswahl in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 15. Nov. 1962 (S. 134). — Kirchengesetz über das Ausscheiden des Propstes aus seinem Amt. Vom 15. Nov. 1962 (S. 134). — Kirchengesetz über die Verpflichtung der Kandidaten des Pfarramtes zum Hilfsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Hilfsdienstgesetz). Vom 16. Nov. 1962 (S. 135). — Verordnung über die Gewährung einer Überbrückungszulage für Geistliche und Kirchenbeamte. Vom 10. Dez. 1962 (S. 135).

## II. Bekanntmachungen

Kollekten im Januar 1963 (S. 136). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Neuschönningstedt, Propstei Stormarn (S. 136). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön (S. 137). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schiffbek, Propstei Stormarn (S. 137). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der St. Anagar-Kirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Ranzau (S. 137). — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1962 (S. 138). — Allianzgebetswoche 1963 (S. 138). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 138). — Stellenausschreibungen (S. 138).

## III. Personalien —

### Gesetze und Verordnungen

#### Kirchengesetz

über das Ausscheiden des Bischofs aus  
seinem Amt.

Vom 15. November 1962

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Der Bischof tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Auf seinen Antrag ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres durch die Kirchenleitung in den Ruhestand zu versetzen.

#### § 2

Auf seinen Antrag kann die Kirchenleitung den Bischof bei andauernder Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen in den Ruhestand versetzen.

#### § 3

- (1) Der Bischof kann ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,
  - a) wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis der Landeskirche widerspricht,
  - b) wenn seine Amtsführung mit der Ordnung der Landeskirche unvereinbar ist,
  - c) wenn in seiner Lebensführung Tatsachen vorliegen, die mit seinem Amt unvereinbar sind,
  - d) wenn er infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr fähig ist, sein Amt auszuüben.
- (2) Ob die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 vorliegen, prüft die Kirchenleitung. Der Bischof ist vorher zu hören. Gält die Kirchenleitung

die Voraussetzungen für gegeben, so erteilt sie dem Bischof den Rat, einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen.

- (3) Die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 2 darf erst nach Fühlungnahme mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgen.
- (4) Folgt der Bischof dem Rat der Kirchenleitung nicht, so findet im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) das landeskirchliche Verfahren bei Lehrbeanstandungen statt. In den übrigen Fällen unterbreitet die Kirchenleitung den Sachverhalt der Landesynode, die in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung über die Versetzung des Bischofs in den Ruhestand endgültig beschließt. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mit der Zustellung des Beschlusses durch den Präsidenten der Landesynode tritt der Bischof in den Ruhestand.

#### § 4

Die Bestimmungen über den Ruhestand der Pastoren finden im übrigen auf den Ruhestand des Bischofs entsprechende Anwendung.

#### § 5

- (1) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf den Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein und den Landesuperintendenten für Lauenburg entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.
- (2) Über die Versetzung des Landespropstes in den Ruhestand nach § 3 entscheidet die Kirchenleitung endgültig. Die Zustellung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung.

- (3) Über die Versetzung des Landesuperintendenten für Lauenburg in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 entscheidet anstelle der Landesynode die Lauenburgische Synode endgültig. Die Zustellung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Vorsitzenden der Lauenburgischen Synode. Die Versetzung des Landesuperintendenten für Lauenburg in den Ruhestand hat in jedem Falle zur Folge, daß er auch hinsichtlich seines Pfarramtes in den Ruhestand tritt.
- (4) § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung.

## § 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. November 1962.

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 15. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL Nr. 1484/62.

Ordnung der Bischofswahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schleswig-Holsteins

Vom 15. November 1962

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf Grund von Artikel 81 Absatz 4 der Rechtsordnung folgende Wahlordnung beschlossen:

## § 1

Der Präsident der Landesynode leitet die Wahl, die in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt. Auf die Wahlhandlung findet die Geschäftsordnung der Landesynode sinngemäße Anwendung.

## § 2

Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Präsident der Landesynode die Zahl der anwesenden Mitglieder der Landesynode durch Namensaufruf fest. Mitglieder, die bei Namensaufruf fehlen und sich nicht nach Beendigung des Aufrufs melden, sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

## § 3

- (1) Nach dem Namensaufruf erteilt der Präsident der Landesynode dem Vorsitzenden der Kirchenleitung das Wort zur Bekanntgabe und Begründung der Wahlvorschläge.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 4

Der Präsident der Landesynode läßt sodann an alle zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Mitglieder je einen Stimmzettel verteilen, der die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Der Name des Ausgewählten ist anzukreuzen, bei nur einem Vorschlag mit „Ja“ oder „Nein“ zu versehen.

## § 5

Jedes Mitglied, das zur Teilnahme an der Wahl berechtigt ist, übergibt auf erneuten Namensaufruf einzeln seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Präsidenten der Landesynode oder einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten oder Schriftführer, der ihn sofort in die Wahlurne

legt. Ein Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

## § 6

- (1) Nachdem das letzte zur Teilnahme an der Wahl berechtigte Mitglied seinen Stimmzettel abgegeben hat und dieser in die Wahlurne gelegt ist, erklärt der Präsident der Landesynode die Wahl für geschlossen.
- (2) Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen, uneröffnet gezählt und dabei zugleich die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste festgestellt. Ergibt sich dabei nach mehrfacher Zählung eine Verschiedenheit, so ist die Stimmabgabe zu wiederholen.

## § 7

- (1) Das Wahlergebnis wird sofort unter Verlesen der Stimmzettel ermittelt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die anders ausgefüllt wurden, als § 4 Satz 2 vorsieht.

## § 8

- (1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (2) Unbeschriebene und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

## § 9

- (1) Der Name des Gewählten ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Der Präsident der Landesynode teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## § 10

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 15. November 1962 beschlossene Ordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 30. November 1962

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann

KL Nr. 1503/62.

Kirchengesetz  
über das Ausscheiden des Propstes  
aus seinem Amt.

Vom 15. November 1962

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Der Propst tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Auf seinen Antrag ist er nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen.

## § 2

Die Bestimmungen über den Ruhestand der Pastoren finden im übrigen auf den Propst sowohl hinsichtlich des Propstamtes als auch des Pfarramtes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die nach diesen Bestimmungen vorge-

sehenen Entscheidungen anstelle des Landeskirchenamtes der Bischof mit Zustimmung der Kirchenleitung zuständig ist. Die Veretzung in den Ruhestand hinsichtlich des Propstenamtes bedingt die Veretzung in den Ruhestand hinsichtlich des Pfarramtes und umgekehrt.

## § 3

- (1) Ein Propst, der von seinem Propstenamt nach Artikel 59 Absatz 4 der Rechtsordnung seinen Rücktritt erklärt, tritt mit dem Tage, an dem ihm die Zustimmung der Kirchenleitung zugestellt wird, in den Wartestand. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Propst gleichzeitig als Inhaber der Pfarrstelle in den Wartestand tritt.
- (2) Die Bestimmungen über den Wartestand der Pastoren finden entsprechende Anwendung.

## § 4

Die Bestimmungen über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts, über die Veretzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt und über das landeskirchliche Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

## § 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. November 1962.

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 15. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Galfmann

KL Nr. 1485/62.

### Kirchengesetz

über die Verpflichtung der Kandidaten des Pfarramtes zum Hilfsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Hilfsdienstgesetz).

Vom 16. November 1962

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Die Kandidaten des Pfarramtes sind nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit für die Dauer eines Jahres zum Hilfsdienst in der Landeskirche verpflichtet. Über ihre Verwendung bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Bischöfe. Anspruch auf Verwendung haben die Kandidaten nicht.

(2) Das Jahr, für das die Kandidaten zum Hilfsdienst verpflichtet sind, beginnt mit dem Anfang des auf die Erteilung der Anstellungsfähigkeit folgenden Monats. Auf Antrag des Kandidaten kann der Beginn um höchstens ein Jahr hinausgeschoben werden.

## § 2

Ein Kandidat des Pfarramtes soll nicht vor Ablauf des Jahres, in dem er gemäß § 1 zum Hilfsdienst verpflichtet ist, im Pfarramt angestellt werden.

## § 3

(1) Der Kandidat erhält während der Verwendung im Hilfsdienst Dienstbezüge gemäß § 15 des Kirchengesetzes über

die Dienstbezüge der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137).

(2) Die Verpflichtung zur Aufbringung der in Absatz 1 genannten Vergütung seitens der Stelle, welcher der Kandidat zur Verwendung im Hilfsdienst überwiesen wird, bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

## § 4

Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung der Bischöfe aus besonderen Gründen von der Verwendung eines Kandidaten im Hilfsdienst absehen. § 2 findet insoweit keine Anwendung.

## § 5

Das Kirchengesetz über die Verpflichtung der Kandidaten des Pfarramtes zum Hilfsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Hilfsdienstgesetz) vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931, S. 19) wird aufgehoben.

## § 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. Dezember 1962.

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
D. Galfmann

KL Nr. 1537/62.

### Verordnung

über die Gewährung einer Überbrückungszulage für Geistliche und Kirchenbeamte.

Vom 10. Dezember 1962

Auf Grund des § 38 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) und des § 5 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) wird folgendes verordnet:

## § 1

- (1) Die Empfänger von Dienstbezügen nach dem Pfarrbesoldungsgesetz, dem Kirchengesetz zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71) bzw. dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz, die für die vollen Monate Oktober und November 1962 Anspruch auf Bezüge haben, und die am 1. Dezember 1962 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, erhalten im Monat Dezember 1962 eine einmalige Überbrückungszulage in Höhe von 30 v. H. der ihnen für den Monat Dezember 1962 zustehenden Bezüge.
- (2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) bei den Empfängern von Dienstbezügen (aktive Geistliche und Kirchenbeamte)
  - Grundgehalt,
  - örtlicher Sonderzuschlag,
  - Ortszuschlag,
  - Kinderzuschlag,
  - Stellenzulagen,
  - Ausgleichszulagen;

bei den Geistlichen richtet sich die Höhe des für die Bemessung der Überbrückungszulage heranzuziehenden Ortszuschlages nach den §§ 7 bzw. 16 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes bzw. nach Artikel 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962;

b) bei Versorgungsempfängern die Versorgungsbezüge einschließlich des Kinderzuschlages nach Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften.

- (3) Die Zulage nach Absatz 1 erhöht sich für Verheiratete und für jedes Kind, für das aus kirchlichen Mitteln Kinderzuschlag gewährt wird, um je 20 Deutsche Mark.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Empfänger von Unterhaltungszuschüssen (Kandidaten des Predigtamtes, Pfarrvikar-Anwärter und Kirchenbeamtenanwärter) entsprechend.

## § 2

- (1) Bei der Anwendung von Anrechnungs- und Ruhensvorschriften bleiben die Zulagen nach dieser Verordnung und entsprechenden Regelungen unberücksichtigt. Würde sich nach dieser Verordnung für einen Berechtigten ein Anspruch auf mehrere Zulagen ergeben, so ist nur die höhere Zulage zu gewähren.
- (2) Bemessen sich Versorgungsbezüge nach den Dienstbezügen für den Monat Dezember 1962, so ist die Zulage außer Betracht zu lassen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 1962

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1573/62.

## Bekanntmachungen

Kollekten im Januar 1963

Kiel, den 8. Dezember 1962.

1. Am Neujahrstag, 1. Januar 1963  
für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten  
Lutherischen Kirche

Unter dem Dach der Vereinigten Kirche stehen die Lutherischen Kirchen im Osten und Westen des geteilten Deutschlands zusammen. Unsere Landeskirche ist seit Begründung der Vereinigten Kirche eine ihrer Gliedkirchen, zu denen auch unsere Nachbarkirche in Mecklenburg gehört. Die gemeinsamen Bemühungen der Lutherischen Kirchen gelten der Bezeugung des Evangeliums im Verhältnis der Konfessionen zueinander und im öffentlichen Leben, ferner der Unterhaltung eines gemeinsamen Predigerseminars in München-Pullach, der Arbeiten für eine gemeinsame Ordnung des Gottesdienstes, der Unterstützung des missionarischen Gemeindeaufbaus, den Auslandsgemeinden und den Lutheranern in andersgläubiger Umgebung.

Außerdem wird sich das Luthertum der Welt im Sommer 1963 in Helsinki, der Hauptstadt Finnlands, treffen. Hieran beteiligt sich auch die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen.

Aus dem Erbe der Reformation ergeben sich vielfältige Aufgaben. Die lutherischen Gemeinden sind zu diesem Dankopfer aufgerufen, um die gemeinsame Sache auch gemeinsam zu tragen.

2. Am Sonntag Epiphania, 6. Januar 1963  
für den Lutherischen Weltdienst

Der Lutherische Weltdienst ist das Hilfswerk der lutherischen Kirchen in der Welt. Sie helfen durch ein jährliches Notprogramm bei den großen Notständen in den lutherischen Minderheitskirchen im Osten Europas und in den romanischen Ländern, sowie unter den Missionskirchen in Afrika und Indien. Ferner laufen die Unterstützungsaktionen für die Minderung der unvorstellbaren Flüchtlingsnot in Hongkong und den arabischen Ländern weiter. In enger Zusammenarbeit mit der Aktion „Brot für die Welt“ werden die Hilfsmaßnahmen verantwortlich abgestimmt. Es gilt den Haß und die Feindschaft in der Welt durch die Tat der Liebe abzubauen.

Daher dürfen wir nicht müde werden, denn auch wir leben von der Barmherzigkeit Gottes.

3. Am 2. Sonntag nach Epiphania, 20. Januar 1963  
für die Seemannsmission

Die Evangelische Seemannsmission hat ihren Aufbau dank vielfacher Unterstützung fortsetzen können. Trotz der großen Rückschläge durch die beiden Weltkriege ist es gelungen, in Deutschland wieder 12 Seemannsheime, 2 Frauen- und 2 Tagesheime bereitzustellen. Noch schwieriger gestaltete sich der Wiederaufbau im Ausland. Hier stehen jetzt 8 Heime und über 30 Stützpunkte der Seemannsmission in den Auslandsgemeinden zur Verfügung. Etwa 40 000 deutsche Seeleute sind auf den Meeren unterwegs. In Schleswig-Holstein, dem Land zwischen den Meeren, sollte dem Ausbau der Seemannsmission mit aufgeschlossenem Verständnis begegnet werden. Denn die Verantwortung für den Seemann unterwegs und in der Heimat bleibt unserer Kirche aufgetragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 27 803/62/X/10/P 1.

## Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde  
Neuschönningstedt, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blinde wird aus dieser ausgegliedert und zur selbständigen Kirchengemeinde Neuschönningstedt erhoben.

## § 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Neuschönningstedt werden folgendermaßen festgelegt:

Die Ostgrenze beginnt am Schnittpunkt des Langelohrer Weges mit der projektierten Berliner Autobahn und ver-

läuft in südlicher Richtung auf der Ostseite des Langeloher Weges, der Betonstraße und der Heidkrugchauffee bis zu den südlich des Oher Weges gelegenen Häusern. Die Südgrenze verläuft südlich der Häuser des Oher Weges von der Heidkrugchauffee bis an die Ostseite des Schießstandes des ehemaligen Heereszeugamtes. Die Westgrenze wird durch die an der Ostseite des Schießstandes des Heereszeugamtes in nördlicher Richtung bis an die projektierte Berliner Autobahn verlaufende Hochspannungsfreileitung gebildet. Die Nordgrenze bildet die projektierte Berliner Autobahn zwischen Hochspannungsfreileitung und Langeloher Weg.

## § 3

Im Zuge der Vermögensauseinandersetzung überträgt die Kirchengemeinde Glinde das im Grundbuch von Schönningstedt unter Band 14 Blatt 432 eingetragene 3500 qm große Flurstück 22/98 mit den darauf befindlichen Gebäuden auf die Kirchengemeinde Neuschönningstedt.

## § 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Neuschönningstedt über.

## § 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 17 991/62/I/5/Neuschönningstedt 1

\*

Kiel, den 6. Dezember 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 25 968/62/I/5/Neuschönningstedt 1

-----

## Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 19. November 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 25 889/62/X/4/Preetz 2 c.

\*

Kiel, den 19. November 1962.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 25 889/62/X/4/Preetz 2 c.

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schiffbek, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Schiffbek, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 24 964/62/X/4/Schiffbek 2 a.

\*

Kiel, den 7. Dezember 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 24 964/62/X/4/Schiffbek 2 a.

-----

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der St. Ansgarkirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Ranzau.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der St. Ansgarkirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Ranzau, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 27 311/62/X/4/St. Ansgarkirchengemeinde 2 b.

\*

Kiel, den 7. Dezember 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 27 311/62/X/4/St. Ansgarkirchengemeinde 2 b.

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1962.

Kiel, den 12. Dezember 1962.

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 — Kirch. Ges. u. V.-Bl. S. 76 — wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1962 (1. Januar bis 31. Dezember 1962) mit Zustimmung der Kirchenleitung auf

19 vom Hundert

festgesetzt. Der Stellenbeitrag wird erhoben nach dem ruhegehaltfähigen Dienstinkommen, das den Stelleninhabern bei Fälligkeit der Vierteljahresraten (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) zuzustand. Für nicht besetzte Stellen wird der Stellenbeitrag nach den Anfangsbezügen der dem Anschluß der Stelle an den Fonds zugrundeliegenden Besoldungsgruppe berechnet.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der im einzelnen zu zahlenden Stellenbeiträge gehen den Stellenträgern in Kürze zu.

Der für das Rechnungsjahr 1962 festgesetzte Stellenbeitrag ist als vorläufige Vorauszahlung ebenfalls für das Rechnungsjahr 1963 zu zahlen, und zwar in Vierteljahresraten zum 1. Januar 1963, 1. April 1963, 1. Juli 1963 und 1. Oktober 1963. Dazu kommen gegebenenfalls die besonders festgesetzten Nachzahlungsbeiträge. Die Zahlung erfolgt an die Landeskirchenkasse in Kiel, Dänische Str. 27/35, Konto Nr. 23065 bei der Landesbank oder Postcheckkonto Hamburg 1390 63.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 27 948/62/VIII/7/H 7.

Allianzgebetswoche 1963

Kiel, den 11. Dezember 1962.

Die Deutsche Evangelische Allianz hat uns gebeten, auf die Allianzgebetswoche vom 6. bis 13. Januar 1963 hinzuweisen. Da eine Klärung des Verhältnisses zwischen der Allianzgebetswoche am Beginn jedes Jahres und der ökumenischen Gebetswoche für die kirchliche Einheit in der Woche vor Pfingsten bisher nicht erreicht werden konnte, wird empfohlen, sofern eine Beteiligung der Gemeinden an der Allianzgebetswoche Übung ist, daran festzuhalten.

Der diesjährigen Gebetswoche liegt das Gebet des Herren zugrunde. Eine Sandreichung für die Gebetswoche kann beim Schriftenmissions-Verlag, Gladbach/Westf., Goethestr. 79, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 26 267/62/X/R 8

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle (Südbezirk) der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl

des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Meldorf, Kofenstr. 3, einzusenden. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt 3 500 Gemeindeglieder, Mittelschule am Ort. Gymnasien in Meldorf und Seide mit Bus oder Bahn gut zu erreichen. Gänzlich renoviertes Pastorat mit Zentralheizung, Garten und Garage vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 26 891/62/VI/4/Albersdorf 2 a.

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Marien, Flensburg, werden zu möglichst baldiger Besetzung die Gemeindegliedstellen am Gemeindehaus St. Marien und Gemeindehaus St. Gertrud zur Bewerbung ausgeschrieben. Erwartet wird in erster Linie Jugendarbeit und Mithilfe in der Frauenarbeit.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenentarif (KAT.). Bewerbungen mit Zeugnisabschriften werden erbeten an den Kirchenvorstand St. Marien in Flensburg, Große Str. 58, Postfach 211.

J.-Nr. 26 983/62/VIII/7/Flensburg St. Mar. 4.

\*

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der 1956 erbauten Kirche St. Stephan in Samburg-Wandsbek (B-Stelle) — die Umwandlung in eine A-Stelle ist beantragt — soll baldmöglichst neu besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Erforderlich ist der Nachweis der A- bzw. B-Prüfung.

Den anzustellenden Bewerber erwartet die Fortführung eines vom Gottesdienst her bestimmten, außergewöhnlich reichen, kirchenmusikalischen Lebens. Neben der Leitung der verschiedenen Chöre wäre der Aufbau eines Posaunenchores erfreulich. Eine zweimanualige, mechanische Schleifladen-Walckerorgel ist vorhanden.

Anstellung und Vergütung (Vergütungsgruppe V b) richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenenttarifvertrag (KAT.). Dienstwohnung ist geplant; um eine Übergangslösung bis zur Fertigstellung wird sich der Kirchenvorstand bemühen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind baldigst, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes einzureichen an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek, Gartenstadt, Samburg-Wandsbek, Stephanstr. 117.

J.-Nr. 27 262/62/VIII/7/Wandsbek-St. Stephan 4.

In der Kirchengemeinde Kiel-Michaelis-Süd in Ruffee ist die Gemeindegliedstelle zum 1. April 1963 oder früher wieder zu besetzen.

Anstellung und Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltenentarif (KAT.).

2-Zimmer-Wohnung mit Küche ist vorhanden.

Bewerbungen sind — möglichst bis zum 15. Januar 1963 — zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kiel-Michaelis-Süd in 2301 Ruffee über Kiel, Dorfstr. 89.

J.-Nr. 27 515/62/VIII/Kiel-St. Michaelis-Süd 4.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbek (B-Stelle) wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung soll möglichst zum 1. April 1963 erfolgen.

Gesucht werden Bewerber mit abgelegter B-Kirchenmusikerprüfung, die zu stetiger Arbeit im Amt des Kantors und Organisten bereit sind.

Anstellung und Vergütung richten sich nach den Bestimmungen des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT). Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Großhansdorf-Schmalenbek, Alte Landstraße 20, einzureichen.

J.-Nr. 27 954/62/VIII/7/Gr. Hansdorf-Schmalenbek 4.